

Mitteilung des Senats vom 2. September 2008***Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetz soll der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ratifiziert werden. Der Senat hatte der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Staatsvertrages am 1. April 2008 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Die wichtigsten Regelungsgegenstände des Staatsvertrages (Rundfunkgebührenerhöhung um 0,95 € auf insgesamt 17,98 €/Monat) sowie die Hintergründe wurden bereits in der Mitteilung des Senats vom 1. April 2008 zum 16. KEF-Bericht und zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag geschildert. Auf die Mitteilung wird Bezug genommen.

Die in der damaligen Mitteilung angekündigte mögliche Anpassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) zur Weiterfinanzierung von „jugendschutz.net“ wurde nach Zustimmung der Jugendministerkonferenz vom 29./30. Mai 2008 in den Entwurf des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages aufgenommen. Die gemeinsame Stelle aller Länder „jugendschutz.net“ wird nach dem JMStV bis zum 31. Dezember 2008 gemeinschaftlich von den Landesmedienanstalten und den Ländern finanziert. Die Folgeregelung über eine Weiterfinanzierung bis zum 21. Dezember 2012 wurde in den 11. RfÄndStV aufgenommen, um ein Inkrafttreten bis zum 1. Januar 2009 sicherzustellen. Der bremische Finanzierungsanteil beläuft sich nach dem Königsteiner Schlüssel auf 2400 €/Jahr.

Der Präsident des Senats war durch Senatsbeschluss vom 1. April 2008 zur Unterzeichnung des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages ermächtigt worden. Am 12. Juni 2008 ist der Vertrag von allen Regierungschefs der Länder unterzeichnet worden. Wegen des sachlichen Zusammenhangs haben sie gleichzeitig über den Vertrag und die Fragen des Finanzausgleichs und der Gebührenzuordnung beraten.

Das Inkrafttreten ist gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages für den 1. Januar 2009 vorgesehen. Hierzu bedarf er der vorherigen Ratifikation durch alle Landesparlamente.

Die ARD hat Ende April 2008 einen ersten Vorschlag zur Entlastung insbesondere Radio Bremens und des Saarländischen Rundfunks übermittelt. Vorgesehen ist u. a. eine Anpassung des Fernsehvertrags- und Programmzulieferungsschlüssels, durch die Radio Bremen um rund 2 Mio. €/Jahr entlastet wird. Darüber hinaus haben WDR und NDR zugesagt, den praktizierten Leistungs- und Gegenleistungsaustausch zu verstetigen und weitere Kooperationsmöglichkeiten zu prüfen. Die ARD hat darauf hingewiesen, dass die Beratungen innerhalb der ARD fortgesetzt werden und weitere Vorschläge – auch im Hinblick auf überproportionale Gebührenaufschläge, von denen Radio Bremen ebenfalls betroffen ist – unterbreitet werden sollen.

Die KEF hat die ARD-Vorschläge einer ersten Prüfung unterzogen. In ihrem Schreiben vom 16. Mai 2008 führt sie aus, dass in der kurzen Zeit nicht zweifelsfrei beantwortet werden könne, ob die Vereinbarungen ausreichen. Die KEF werde die offenen Fragen und den Vollzug innerhalb der ARD beobachten und klären, ob den kleinen Anstalten insgesamt ausreichend ermöglicht werde, identitätswahrend ihrem Programmauftrag nachzukommen.

Aus bremischer Sicht trägt der ARD-Vorschlag den nach dem 16. KEF-Bericht notwendigen strukturellen Veränderungen nur unzureichend Rechnung. Bremen hat sich daher in der Konferenz der Regierungschefs dafür eingesetzt, die KEF erneut zu beauftragen, bis Anfang Oktober einen neuen, konkreten Vorschlag zur sachgerechten Gebührenzuordnung zu unterbreiten, der insbesondere die defizitäre Finanzausstattung der kleinen Rundfunkanstalten berücksichtigt.

Die Regierungschefs der Länder haben die Vorschläge der ARD sowie das Schreiben der KEF am 12. Juni 2008 diskutiert. In ihrem Beschluss bringen sie zum Ausdruck, dass bislang nur Zwischenberichte von ARD und KEF vorliegen und das Thema weiterer Behandlung bedarf. Die KEF wurde gebeten, bis Anfang Oktober 2008 konkrete Lösungsvorschläge vorzulegen. Die ARD soll der KEF die hierzu erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen. Im Rahmen der Jahreskonferenz der Ministerpräsidenten im Oktober 2008 wird das Thema der strukturellen Defizite insbesondere bei den kleinen Anstalten erneut aufgegriffen. Durch dieses Verfahren soll gewährleistet werden, dass parallel zum Ratifizierungsprozess die Fragen des Finanzausgleichs und einer sachgerechten Gebührenzuordnung behandelt und einer Lösung zugeführt werden.

Der Entwurf des Gesetzes ist als Anlage 1, die Begründung des Gesetzesentwurfes als Anlage 2, der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag als Anlage 3 und die Begründung zum Staatsvertrag als Anlage 4 beigefügt.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung gebeten.

ANLAGE 1

Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Artikel 1

Dem am 12. Juni 2008 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

ANLAGE 2

Begründung des Gesetzes zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Zu § 1

§ 1 erhält die notwendige Zustimmung zu dem Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Der Staatsvertrag wird vollständig veröffentlicht.

Zu § 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz wird nicht befristet, da es sich um ein Zustimmungsgesetz zu einem Staatsvertrag handelt. Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, ist nach Absatz 2 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben. Das ist notwendig, da der Staatsvertrag nur dann zum 1. Januar 2009 in Kraft tritt, wenn die Ratifikationsurkunden aller Länder bis zum 31. Dezember 2008 hinterlegt werden.

**Elfter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,76 Euro
2. Die Fernsehgebühr: 12,22 Euro.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl „93,1373“ durch die Prozentzahl „93,0219“ und die Prozentzahl „6,8627“ durch die Prozentzahl „6,9781“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl „61,0994“ durch die Prozentzahl „60,5086“ und die Prozentzahl „38,9006“ durch die Prozentzahl „39,4914“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „145,96 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „163,71 Mio. Euro“.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.
 - b) In Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

Artikel 3

Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Juni 2008

Für das Land Baden-Württemberg:

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Günther Beckstein

Für das Land Berlin:

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ole von Beust

Für das Land Hessen:

R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

Für das Saarland:

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Dieter Althaus

**Begründung zum Elften Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

A. Allgemeines

Die Regierungschefs der Länder haben am 12. Juni 2008 den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Die Änderungen des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Der Schwerpunkt der Änderungen liegt auf der Festsetzung der Höhe der Rundfunkgebühr im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag. Der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag setzt die Gebührenempfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) um.

Einen weiteren Bereich bildet die Weiterfinanzierung der Jugendschutzeinrichtung „jugendschutz.net“ im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Der Staatsvertrag hat die Form eines Artikelstaatsvertrages. Artikel 3 Abs. 4 enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des geänderten Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Ein solcher Änderungsstaatsvertrag ist geboten, um ein einheitliches Inkrafttreten der einzelnen geänderten Bestimmungen des Staatsvertrages zum 1. Januar 2009 zu gewährleisten.

B. Zu den einzelnen Artikeln**I.****Begründung zu Artikel 1****Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages****1. Allgemeines**

Die Rundfunkgebühr ist durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 auf monatlich 17,03 € (5,52 € Grundgebühr und 11,51 € Fernsehgebühr) festgelegt worden. Diese Gebührenehöhe gilt seit 1. April 2005.

In ihrem 16. Bericht vom 21. Januar 2008 empfiehlt die KEF eine Gebührenerhöhung um 95 Cent auf insgesamt 17,98 € (Grundgebühr: 5,76 €, Fernsehgebühr: 12,22 €).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 8:

Die Bestimmung setzt die Rundfunkgebühr auf der Grundlage der Empfehlung der KEF in ihrem 16. Bericht vom 21. Januar 2008 unverändert fest.

Zu § 9:

Die Absätze 1 bis 3 befassen sich mit der Aufteilung der Mittel nach der Festsetzung in § 8.

Nach Absatz 1 ist der auf das Deutschlandradio entfallende Anteil am Aufkommen aus der Grundgebühr von dessen Trägern ARD und ZDF zweckgebunden zu verwenden.

Absatz 2 regelt die betragsmäßige Aufteilung der Fernsehgebühr auf ARD und ZDF.

Absatz 3 enthält die Regelung in Bezug auf den Europäischen Kulturkanal ARTE, dessen nationaler Stelle unter den dort geregelten Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch auf Finanzierung aus der Fernsehgebühr eingeräumt wird.

Zu § 17:

Die Änderung in § 17 betrifft die erstmalige Kündigungsmöglichkeit. Diese wird auf den 31. Dezember 2012 festgelegt.

II.

Begründung zu Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages betrifft die Weiterfinanzierung der gemeinsamen Stelle aller Länder „jugendschutz.net“.

2. Zu der Bestimmung

Zu § 18 Abs. 1:

Die Änderung in § 18 Abs. 1 betrifft die Finanzierung von „jugendschutz.net“. Letztmalig wurde im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Finanzierungszeitraum von „jugendschutz.net“ befristet bis zum 31. Dezember 2008 festgelegt. Die Stelle „jugendschutz.net“ wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern auf der Grundlage eines Finanzierungsstatuts der Jugendminister der Länder gemeinsam finanziert. Da die kontinuierliche Fortführung der Aufgaben durch „jugendschutz.net“ auch über das Jahr 2008 hinaus gewährleistet werden soll, wird diese Befristung um weitere vier Jahre, bis zum 31. Dezember 2012, verlängert.

III.

Begründung zu Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Diese Staatsverträge behalten auch im Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag weiterhin ihre Selbstständigkeit.

Absatz 2 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 1. Januar 2009. Satz 2 ordnet an, dass der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsverfahren abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Die einzelnen Staatsverträge behalten dann in der bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern – soweit erforderlich – die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und die geänderten Staatsverträge in der nun vorliegenden Fassung gelten.

Absatz 4 gewährt den Ländern die Möglichkeit, die durch den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Staatsverträge in der nun gültigen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht hierdurch nicht.